

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 07.10.2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 05.07.2023, 20. Stück, Nr. 121.1, wird wie folgt geändert:

1. *§ 10 Abs. 2 lautet:*

„(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen Teilleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die einzelnen Teilleistungen und ihr Gewicht bei der Ermittlung der Endnote sind vor Beginn der Lehrveranstaltung auf der LV-Karte bekannt zu geben. Ist eine Teilleistung für die positive Absolvierung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung unabdingbar und termingebunden (z.B. Zwischen- oder Endklausur), muss den Studierenden bei Vorliegen eines triftigen Grundes das Nachholen der versäumten Teilleistung ermöglicht werden.“

2. *Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich. Den Studierenden ist im Fall von schriftlichen Arbeiten i.S. des ersten Satzes jedenfalls ein mündliches oder schriftliches Feedback anzubieten.“

3. *Nach § 10 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:*

„(2b) Bei schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 2a kann die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von vier Wochen ab Abgabe der Arbeit ein mündliches Nachgespräch mit der Studierenden oder dem Studierenden vereinbaren, um die Plausibilität der geforderten Eigenständigkeit der schriftlichen Arbeit zu überprüfen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vorab die in Aussicht genommene Beurteilung mitzuteilen. Das Nachgespräch ist zeitnah durchzuführen und dient ausschließlich der Plausibilitätsprüfung. Fällt diese negativ aus, ist die Arbeit negativ zu beurteilen. § 19a Abs. 3 ist anzuwenden. Fällt die Plausibilitätsprüfung positiv aus, bleibt es bei der ursprünglichen Beurteilung. Eine Verbesserung oder Verschlechterung der positiven Note ist in diesem Fall unzulässig.“

4. *In § 14 lautet die Überschrift:*

„§ 14 Durchführung von Prüfungen“

5. *In § 14 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:*

„(8) Studierende, die bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwenden, werden mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Darüber hinaus wird die Beurteilung durch die Studien- und Prüfungsabteilung in der Prüfungsevidenz gesondert gekennzeichnet. Vor der Eintragung durch die Studien- und Prüfungsabteilung hat eine Dokumentation des Sachverhalts durch den Studienprogrammleiter oder die Studienprogrammleiterin zu erfolgen. Im Wiederholungsfall ist diese Kennzeichnung für alle Lehrenden oder Prüferinnen und Prüfer, zu deren Lehrveranstaltungen oder Prüfungen sich der oder die betreffende Studierende anmeldet, sichtbar.“

6. *§ 17 samt Überschrift lautet:*

„§ 17 Ausschluss vom Studium“

(1) Studierende sind vom Studium auszuschließen, wenn sie eine Handlung oder Handlungen setzen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen (§ 68 Abs. 1 Z 8 UG).

(2) Eine Gefährdung stellt insbesondere dar:

- a. Eine Handlung oder Handlungen, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit darstellt bzw. darstellen.
- b. Angriffe auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Nötigung, beharrliche Verfolgung oder Verleumdung.
- c. Ein Verhalten, das für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend, einschüchternd, anstößig oder diskriminierend ist und damit die Würde und Integrität der betroffenen Person gefährdet.

(3) Der Ausschluss vom Studium ist mit Bescheid des Rektorats auszusprechen und umfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Universität Klagenfurt. Das Parteigehör ist zu wahren. Bei Gefährdungshandlungen i.S.d. Abs. 2, die den Zuständigkeitsbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor der Entscheidung zu hören. Abhängig von der Schwere der Gefährdungshandlung kann das Rektorat anstelle des Ausschlusses auch gelindere Maßnahmen (z.B. Normverdeutlichungsgespräch) vorschreiben.

(4) Die Bestimmungen der Haus- und Benützungordnung bleiben von den Bestimmungen über einen Ausschluss gem. Abs. 1 bis 3 unberührt.“

7. *In § 19a lautet die Überschrift:*

„Maßnahmen bei Plagiaten und anderen Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“

8. *§ 19a Abs. 1 lautet:*

„(1) Plagiate und andere Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens i.S.d. § 2a Abs. 3 HS-QSG beim Verfassen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten (Masterarbeiten, Dissertationen) sind dem Rektorat zu melden.“

9. *In § 19a Abs. 2 wird die Wortfolge „anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ durch die Wortfolge „eine andere Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ ersetzt und der Begriff „Master- und Diplomarbeiten“ durch den Begriff „Masterarbeiten“ ersetzt.*

10. *§ 19a Abs. 3 lautet:*

„(3) Wird ein Plagiat oder eine andere Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zuge der Beurteilung erkannt, sind Arbeiten gemäß Abs. 1 mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor der Erfassung dieser Beurteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wurde die schriftliche Arbeit im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abgefasst, so ist die gesamte Lehrveranstaltung mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Darüber hinaus wird die Beurteilung durch die Studien- und Prüfungsabteilung in der Prüfungsevidenz gesondert gekennzeichnet. Betrifft das Plagiat oder sonstige Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Bachelor- oder Masterarbeit oder eine Dissertation, so ist die Kennzeichnung für nachfolgende Personen sichtbar:

- a. vorgeschlagene Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten,
- b. in Aussicht genommene Betreuerinnen und Betreuer, Begleiterinnen und Begleiter sowie Gutachterinnen und Gutachter von Dissertationen,
- c. Lehrende, zu deren prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sich der oder die betreffende Studierende anmeldet.

Bei allen anderen schriftlichen Arbeiten ist die Kennzeichnung erst im Wiederholungsfall für den unter lit. a – c genannten Personenkreis sichtbar.“

11. *§ 19a Abs. 4 lautet:*

„(4) Ist eine Studierende oder ein Studierender der Auffassung, dass hinsichtlich ihrer oder seiner schriftlichen Arbeit gem. Abs. 1 ein Plagiat oder eine andere Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht festgestellt wurde, so hat sie oder er das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab der Beurteilung bei der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter eine Überprüfung der Entscheidung durch eine Kommission zu verlangen, der neben der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter eine entsprechend befähigte

wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein entsprechend befähigter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitglied der Ombudsstelle für die gute wissenschaftliche Praxis angehören. Der Studierenden oder dem Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer, der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der Gutachterin oder dem Gutachter kommt ein Anhörungsrecht zu. Auf Wunsch der Studierenden oder des Studierenden kann der Anhörung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beigezogen werden. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig und mangels Bescheidqualität nicht mit einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bekämpfbar.“

12. *§ 19a Abs. 5 lautet:*

„(5) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem wissenschaftlichen Fehlverhalten im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen kann das Rektorat die Studierende oder den Studierenden mit Bescheid für die Dauer von höchstens zwei Semestern vom Studium ausschließen.“

13. *Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und Abs. 7.*

14. In § 25 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) Die Änderungen in § 10 Abs. 2, 2a und 2b, § 17, die Überschrift zu § 19a sowie die Änderungen in § 19a Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 03.07.2024, 22. Stück, Nr. 110.2, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Die Überschrift zu § 14, § 14 Abs. 8 und § 19a Abs. 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 03.07.2024, 22. Stück, Nr. 110.2, treten mit 01.10.2024 in Kraft. § 14 Abs. 8 und § 19a Abs. 3 sind auf Prüfungen und Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. September 2024 stattfinden bzw. eingereicht werden.“